

Ferienbetreuung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Familien-Bildungsstätte Kirchheim unter Teck für die Anmeldemodalitäten zur Ferienbetreuung für Schüler der Klassen 1-4 in Kirchheim unter Teck in den Schulferien an Grundschulen

§ 1

Die Familien-Bildungsstätte (FBS) organisiert als Dienstleister die zentrale Anmeldung für die Ferienbetreuung im Auftrag der Stadt Kirchheim unter Teck für die Schülerinnen und Schüler der Kirchheimer Grundschulen der Klassen 1-4. Die Anmeldung und Gebührenabwicklung erfolgt Namens und im Auftrag der Stadt Kirchheim unter Teck. Die Ferienbetreuung an den Grundschulen selbst erfolgt durch die Stadt Kirchheim unter Teck. Einzige Ausnahme ist die Ferienbetreuung an der KW-Schule, die durch die FBS im Auftrag der Stadt Kirchheim unter Teck durchgeführt wird. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuungsangebote werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Preise sind in § 9 aufgeführt.

§ 2

Es besteht damit ein Angebot für Ferienbetreuung an den Standorten Freihof-Grundschule, Lindachschule Jesingen, Grundschule Nabern, Eduard-Mörike-Schule und Konrad-Widerholt-Schule. Die Betreuung beginnt um 07:00 Uhr und endet je nach Standort entsprechend den Maßgaben von § 7.

§ 3

Eine Anmeldung erfolgt bei der FBS durch die Erziehungsberechtigten schriftlich spätestens bis 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Schulferien. Nach dieser Frist werden nur noch Restplätze an Standorten vergeben, an denen freie Plätze vorhanden sind. Die ausgefüllten Formulare werden bei der FBS (gerne auch per E-Mail) eingereicht.

Die Buchung von einzelnen Betreuungstagen ist möglich, der Betreuungsort kann bei der Buchung gewählt werden. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist erst nach Bestätigung der FBS verbindlich.

Sämtliche Informationen und Formulare (Fristen, sind im Büro oder der Homepage (fbs-kirchheim.de/ferienprogramme) der FBS erhältlich

§ 4

Die Betreuung wird von städtischen MitarbeiterInnen aus der Kernzeitbetreuung oder der Ganztagsbetreuung durchgeführt, die Betreuung an der KW-Schule wird durch Kräfte der FBS geleistet.

§ 5

Bei der Betreuung werden nur Kinder der Klassen 1-4 aus Kirchheimer Grundschulen aufgenommen, Kinder auswärtiger Schulen können nicht berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Anmeldeunterlagen im Büro der FBS im Rahmen der vorhandenen Plätze.

Um eine sinnvolle Betreuung mit pädagogisch attraktiven Angeboten zu gestalten liegt die Mindestteilnehmerzahl in der Regel bei 8 Kindern pro Schule. Sofern die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, entfällt das Angebot. Bereits angemeldete Kinder können ein Angebot an einem anderen Standort wahrnehmen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und Änderungen der Privaten und geschäftlichen telefonischen Erreichbarkeit der Fürsorgeberechtigten im Büro der Familienbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen, um in Krankheitsfällen der Kinder oder Notfällen erreichbar zu sein.

§ 6

Eine Kündigung oder eine Änderung der Buchungstage ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien schriftlich bei der Familienbildungsstätte abzugeben. Erfolgt eine Kündigung oder Ummeldung der gebuchten Ferienbetreuung nach der 3-monatigen Anmeldefrist, fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5 € an.

Wird die Kündigung oder Änderung der Buchungstage nicht rechtzeitig abgegeben, ist der volle Beitrag nach § 9 dieser Betreuungsbedingungen für die gebuchten Tage zu entrichten. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung des Kindes kann auf Antrag das Betreuungsentgelt erlassen werden.

Bei plötzlicher Erkrankung sind die Betreuungskräfte direkt zu informieren.

§ 7

Die Ferienbetreuung findet in der Regel in den Schulferienwochen statt. Die genauen Öffnungszeiten im jeweiligen Schuljahr können bei der Familienbildungsstätte erfragt werden. Sie werden jährlich festgelegt und in der Regel ab den Herbstferien für das darauffolgende Jahr veröffentlicht.

Die Ferienbetreuung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulzeit geöffnet. Die Betreuungszeit beginnt um 07:00 Uhr und endet um 14:30 Uhr an der Freihof-Grundschule, an der Eduard-Mörke-Schule, der Lindachschule Jesingen und der Grundschule Nabern um 13:00 Uhr, an der KW-Grundschule um 17:00 Uhr.

Wenn über 13:00 Uhr hinaus betreut wird, ist zwingend ein Mittagessen zu buchen.

Die Kinder müssen zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr in die jeweilige Einrichtung gebracht werden, um den Tagesablauf zu gewährleisten.

§ 8

Schließtage der Einrichtung oder einzelner Gruppen können sich neben den regulären Schließtagen wegen Erkrankung des Personals oder aufgrund von behördlichen Anordnungen ergeben. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig in Kenntnis gesetzt. Ein Benutzungsentgelt wird dann für die Schließtage nicht erhoben, Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9

Für den Besuch der Ferienbetreuung wird ein Kostenbeitrag erhoben:

Einrichtung	Zeitliches Angebot	Kostenbeitrag / Tag	Kostenbeitrag Stadtpassinhaber
Konrad-Widerholt-Grundschule	7:00 – 17:00 Uhr	16,00 € (inkl. Mittagessen und Materialkosten)	3 € (Mittagessen und Materialkosten)
	7:00 – 13:00 Uhr	11,50 € (inkl. Mittagessen und Materialkosten)	3 € (Mittagessen und Materialkosten)
Freihof-Schule	7:00 – 14:30 Uhr	13,00 € (inkl. Mittagessen und Materialkosten)	3 € (Mittagessen und Materialkosten)
Freihof-Grundschule, Lindachschule, Eduard-Mörrike-Schule, Grundschule Nabern	7:00 – 13:00 Uhr	8,00 € (inkl. Materialkosten)	2 € (nur Materialkosten)

Stadtpassinhaber haben bei Vorlage des Stadtpasses nur einen Kostenbeitrag von 1 € für das Mittagessen und Materialkosten von 2 € zu entrichten.

§ 10

Für von der Familienbildungsstätte und deren Mitarbeiter/innen oder städtischen Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachtem Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder der Träger der Einrichtung noch die eingesetzten Mitarbeiter/innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird daher empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Ferienbetreuung nach Genesung, sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt unter Anderem, dass ein Kind nicht in die Ferienbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es

- a. an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall
- b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
- c. es unter Kopflausbefall oder Krätzmilben leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- d. es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. dürfen die Kinder die Ferienbetreuung nicht besuchen.

Die jeweilige pädagogische Fachkraft ist in all diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

Die regelmäßige Gabe von Medikamenten ist ausgeschlossen. Erste-Hilfe-Maßnahmen werden geleistet.

§ 12

Während der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Auf dem Weg zur Ferienbetreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger verfügen, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf. Hierbei ist die Uhrzeit anzugeben, zu der das Kind aus der Obhut entlassen werden kann.

Sofern die Kinder an Veranstaltungen der Ferienbetreuung außerhalb der Schule oder Einrichtung teilnehmen (z.B. Ausflüge und Besichtigungen), ist eine schriftliche Einverständniserklärung an der Teilnahme abzugeben. Sofern das Gruppenprogramm eine entsprechende Veranstaltung vorsieht und keine Erklärung vorliegt, ist an diesem Tag eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen.

§ 13

Ein Kind kann von der zukünftigen Benutzung der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a. Das Betreuungsentgelt für zurückliegend gebuchte Angebote nicht gezahlt worden ist
- b. Das Kind ohne Anmeldung oder unter falschen Angaben zur Ferienbetreuung gebracht wird
- c. das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann, bei wiederkehrender Gefährdung anderer Personen oder bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus diesen Benutzungsbedingungen.